

# 1. Einleitung

## 1.1. Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist in Österreich die häufigste Gesellschaftsform. In der Praxis kommt ihr daher sehr große Bedeutung zu. Der Gesellschaftsvertrag bzw bei der Einmann-GmbH die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft stellt dabei die Verfassung der Gesellschaft dar und regelt – neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des GmbHG – die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gesellschaftsorganen.

Obwohl damit dem **Gesellschaftsvertrag zentrale Bedeutung** zukommt, stellt man in der Praxis häufig fest, dass der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages keine übermäßige Aufmerksamkeit geschenkt wird: Meist soll die GmbH schnell gegründet werden und der Gesellschaftsvertrag darf nicht viel kosten, sodass auf Standardmuster zurückgegriffen wird, in die meist nur noch der Firmenwortlaut, der Sitz, der Unternehmensgegenstand und die Gesellschafter eingesetzt werden, ohne jedoch auf die besonderen Anforderungen des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Auch besteht bei der Gründung der Gesellschaft meist bestes Einvernehmen zwischen den Gründungsgesellschaftern, sodass auch alleine aus diesem Grund kein besonderer Regelungsbedarf, insbesondere nicht für den Konfliktfall gesehen wird. Der Gesellschaftsvertrag „wandert“ meist nach der Gesellschaftsgründung zunächst in die sprichwörtliche „Schublade“ und bleibt dort so lange, bis zwischen den Gesellschaftern Streit oder zumindest ernsthafte Diskussionen entstehen oder aber geänderte Verhältnisse eintreten, weil etwa ein Gesellschafter verstorben ist oder aber ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil übertragen möchte. In dieser Situation gibt es dann häufig für den einen oder anderen Gesellschafter ein böses Erwachen, weil der Gesellschaftsvertrag keine oder nur sehr unzulängliche Regelungen für den Streitfall beinhaltet. Bei einer bereits eingetretenen Konfliktsituation ist eine Adaptierung des Gesellschaftsvertrages aber meist nur mehr schwer möglich, da eine bereits vorhandene gesellschaftsvertragliche Regelung oder eine eben nicht vorhandene Regelung oft den einen Gesellschafter im konkreten Konfliktfall begünstigt und den anderen benachteiligt, sodass ein Nachgeben der einen oder anderen Seite oft nicht zu erwarten ist.

Selbst wenn an einer Gesellschaft lediglich Familienmitglieder beteiligt sind, sollte ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag errichtet werden, weil gerade in „**Familiengesellschaften**“ ein sehr großes Konfliktpotenzial entstehen kann, das – im Vergleich zu anderen Gesellschaften – aufgrund der familiären Situation oft noch zusätzlich verschärft wird.

Ein wirklich **kurzer Gesellschaftsvertrag** ist nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Gesellschafter beteiligt ist, wie dies bei Konzerngesellschaften meist der Fall ist. Sollte es jedoch später durch Anteilsabtretungen zu einer Beteiligung von

mehreren Gesellschaftern kommen, ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend ausführlich zu gestalten. Gerade bei Einmann-Gesellschaften, an denen lediglich eine natürliche Person beteiligt ist, sollte frühzeitig an die Nachfolgeplanung gedacht werden und ein dementsprechend ausführlicher Gesellschaftsvertrag errichtet werden, damit im Fall des Todes des einzigen Gesellschafters und Eintritt mehrerer Erben oder Legatare diese an einen entsprechend nach den Wünschen des Erblassers ausgestatteten Gesellschaftsvertrag gebunden sind.

In der Praxis empfiehlt sich daher, bereits bei **Gründung der Gesellschaft** den Gesellschaftsvertrag ausführlich zu diskutieren und dabei auch schon an die Entwicklungen der Zukunft zu denken.<sup>1</sup> Der Gesellschaftsvertrag sollte für die konkrete Gesellschaft und deren Gesellschafter „maßgeschneidert“ werden. Bei der Gesellschaftsgründung ist es meist leichter, ausgewogene Regelungen zu finden, weil bei vielen Regelungsbereichen noch nicht feststeht, in welcher „Rolle“ (zB als ausscheidender Gesellschafter oder als verbleibender Gesellschafter) einen Gesellschafter eine Regelung des Gesellschaftsvertrages treffen wird. Die Konsensbereitschaft ist somit bei der Gründung einer Gesellschaft auch höher als bei nachträglichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Aber auch wenn bereits bei der Gesellschaftsgründung ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, empfiehlt sich in der Praxis, den Gesellschaftsvertrag regelmäßig – etwa alle fünf bis maximal zehn Jahre – auf dessen **Aktualität zu prüfen** und gegebenenfalls zu adaptierten, zB: Passen die Nachfolgeregelungen, ein allenfalls vereinbartes Wettbewerbsverbot oder die Bewertungsformeln für den Erwerb eines Geschäftsanteils noch?

### 1.2. Zur Anwendung dieses Buches

In diesem Buch sollen nun die wichtigsten Bereiche eines GmbH-Gesellschaftsvertrages aus der **Sicht des Praktikers** dargestellt werden. Auf umfassende Literatur- und Judikaturzitate wurde daher verzichtet. Im Kapitel 2. werden die einzelnen Regelungsbereiche eines Gesellschaftsvertrages erläutert, bevor dann im Kapitel 3. Vertragsmuster – nämlich ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag, ein einfacher Gesellschaftsvertrag, ein Einbringungs- und Sachleinlagevertrag und Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und einen Beirat – zur Verfügung gestellt werden. In den Mustern sind jeweils **mögliche Ergänzungen** und **alternative Regelungen** zum Hauptvertragstext aufgenommen. Abschließend soll noch eine Checkliste für die Verhandlung von Gesellschaftsverträgen dieses Buch abrunden.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu etwa die Checkliste für die Verhandlung eines Gesellschaftsvertrages.